

Universität Kassel
– Der Präsident –
Ordnung für die Universitätsbibliothek Kassel
– Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel
Bibliotheksordnung

Gliederung

- § 1 Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek
- § 2 Leitung der Universitätsbibliothek
- § 3 Bereichsbibliotheken
- § 4 Bereichsbibliothekscommissionen
- § 5 Personal der Bereichsbibliotheken
- § 6 Leitung der Bereichsbibliothek
- § 7 Fachreferentin/Fachreferent
- § 8 Erwerbung
- § 9 Nutzung
- § 10 Gemeinsamer Dienstleistungs- und Beratungsbereich
- § 11 Bibliotheksmittel
- § 12 Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel,
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Organisation und Aufgaben der Universitätsbibliothek

1. Die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität Kassel bilden als einschichtiges Bibliothekssystem die Universitätsbibliothek. Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale technische Einrichtung der Universität Kassel im Sinne von § 49 Absatz 1 HHG.

Sie besteht aus

den Bereichsbibliotheken, denen Fächer zugeordnet sind,
 der Bereichsbibliothek Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der
 Stadt Kassel,
 einem gemeinsamen Dienstleistungs- und Beratungsbereich.

2. Das Bibliothekssystem ist einschichtig, um

- (1) die einheitliche und wirtschaftliche Verwendung der Bibliotheksmittel,
- (2) die bestmögliche Verfügbarkeit des Informations-Dienstleistungsangebotes für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität,
- (3) die Beteiligung an hochschulübergreifenden Systemen zur Vermittlung und Verarbeitung von Informationen,
- (4) einen effizienten und effektiven Personaleinsatz,
- (5) die Beschaffung, Erschließung und Verfügbarmachung der Literatur, sonstiger Medien und Informationsmittel nach einheitlichen Grundsätzen,
- (6) die zentrale Bewirtschaftung der Bibliotheksmittel,
- (7) einheitliche funktionelle und räumliche Gestaltung zu gewährleisten sowie
- (8) ein Bibliotheksportal und
- (9) einheitliche Open-Access-Repositorien aufzubauen und zu betreiben.

3. Aufgabe der Universitätsbibliothek ist es, die für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung notwendige Literatur und Informationsmittel sowie sonstige Medien in konventioneller und elektronischer

Form bereitzustellen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Universitätsbibliothek mit den Fächern, dem Service-Center Lehre und dem IT-Service der Universität zusammen.

4. Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und als Landesbibliothek nimmt sie auch Aufgaben in der regionalen Literatur- und Informationsversorgung wahr.

5. Die Universitätsbibliothek erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken und bibliothekarischen Serviceeinrichtungen (z. B. HeBIS) außerhalb der Universität.

§ 2 Leitung der Universitätsbibliothek

1. Die Universitätsbibliothek wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet, die/der als wissenschaftliche Bibliothekarin/wissenschaftlicher Bibliothekar dem höheren Dienst angehört.

2. Die Direktorin/der Direktor trägt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung gemäß § 1. Sie/Er ist Vorgesetzte/r des Personals.

3. Sie/Er berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliotheks- und Informationswesen angehenden Fragen und ist in wichtigen Angelegenheiten des Bibliotheks- und Informationswesens in den Gremien der Universität anzuhören.

4. Die Direktorin/der Direktor ist Mitglied der Bibliothekskommission des Präsidiums sowie beratendes Mitglied der Bereichsbibliothekskommissionen (s. § 4).

§ 3 Die Bereichsbibliotheken

1. Zur kundennahen Medien- und Informationsversorgung bestehen Bereichsbibliotheken.

2. Sie stellen den Fächern für den Bedarf in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung Literatur und sonstige Medien in konventioneller und elektronischer Form bereit. Sie verfügen über Präsenz- und Ausleihbestände. Die Bestände werden in der Regel frei zugänglich aufgestellt.

3. Die Bereichsbibliotheken umfassen, soweit möglich, zusammengehörige und angrenzende Fächer. Über die Errichtung und Änderung von Bereichsbibliotheken entscheidet das Präsidium auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors.

4. Die Bereichsbibliotheken nehmen ihre Aufgabe nach den allgemeinen Vorgaben der Bibliotheksleitung sowie der Bereichsbibliothekskommission und im Zusammenwirken mit den Fachvertreterinnen/Fachvertretern wahr.

5. Die Aufgaben der Bereichsbibliotheken sind unter Beachtung der Regelungen den § 1 Abs. 2:

- Erwerbung, Erschließung und Beschriftung von Monographien, Zeitschriften und sonstigen Medien,
- Betreuung der Benutzung,
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen und Computerarbeitsplätzen,
- funktionelle und räumliche Gestaltung der Bereichsbibliothek,
- Festlegung der Dienstpläne für die Servicezeiten,
- Verwaltung und Pflege ihrer Bestände,
- Makulierung nicht mehr benötigter Bestände,
- Magazinierung wenig genutzter Bestände,

- Festlegung des Status der Bestände hinsichtlich Präsenzhaltung oder Ausleihbarkeit,
- Durchführung des externen und internen Leihverkehrs und des Signierdienstes,
- Leser- und Mahnverwaltung

§ 4 Die Bereichsbibliothekskommissionen

1. Für jede Bereichsbibliothek kann eine Bereichsbibliothekskommission gebildet werden.

2. Mitglieder der Bereichsbibliothekskommission sind:

je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter der von ihr hauptsächlich versorgten Fächer,
eine studentische Vertreterin/einen Vertreter je zugeordneter Fächer, maximal fünf Personen;
eine Fachreferentin/ein Fachreferent;
die Leiterin/der Leiter der Bereichsbibliothek;
eine Vertreterin/ein Vertreter der bibliothekarischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
sowie mit beratender Stimme die Direktorin/der Direktor der Universitätsbibliothek

3. Die Bereichsbibliothekskommission wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der zugeordneten Fächer zur Sprecherin/zum Sprecher, die/der insbesondere für die Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der Beschlüsse Sorge trägt.

4. Die Bereichsbibliothekskommission tagt bei Bedarf. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst und erfolgen im Benehmen mit der Bibliotheksleiterin/dem Bibliotheksleiter. Die Bereichsbibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

5. Die Bereichsbibliothekskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Regelungen des § 1 Abs. 2 über

- inhaltliche Richtlinien für die Erwerbung von Monographien, Zeitschriften und sonstigen Medien,
- die Aufstellung der Monographien, Zeitschriften und sonstigen Medien,
- längerfristige Konzeptionen der Literatur- und Informationsversorgung und Nutzerservices für die zugeordneten Fachgebiete,
- längerfristige Konzeptionen der funktionellen und räumlichen Gestaltung.

6. In Konfliktfällen ist die Bibliothekskommission des Präsidiums anzurufen.

§ 5 Personal der Bereichsbibliotheken

Die Leiterin/der Leiter der Bereichsbibliothek, die/der Fachreferentin(nen)/Fachreferent(en) und das weitere Personal bilden ein Team.

§ 6 Leitung der Bereichsbibliothek

1. Die Leitung der Bereichsbibliothek wird im Einvernehmen mit der Sprecherin/dem Sprecher der Bereichsbibliothekskommission und der Direktorin/dem Direktor der Universitätsbibliothek vom Präsidenten/von der Präsidentin ernannt.

2. Die Leitung der Bereichsbibliothek setzt die Entscheidungen der Direktorin/des Direktors der Universitätsbibliothek sowie der Bereichsbibliothekskommission um. Sie/Er hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Bereichsbibliothekspersonal und ist verantwortlich für den Einsatz des Personals.

§ 7 Fachreferentin/Fachreferent

1. Die Fachreferentinnen/Fachreferenten sind den Bereichsbibliotheken organisatorisch zugeordnet; jeder Bereichsbibliothek gehört mindestens eine Fachreferentin/ein Fachreferent an.

2. Die Fachreferentinnen/Fachreferenten betreuen die betreffenden Fachgebiete und sind in enger Zusammenarbeit mit der Bereichsbibliothekskommission und den betreffenden Fachvertreterinnen/Fachvertretern für den Bestandsaufbau und die Sacherschließung zuständig. Sie leisten bibliotheksfachliche Beratung, vermitteln Informationskompetenz und wirken bei der Erstellung und Weiterentwicklung bibliothekarischer Dienstleistungen mit.

§ 8 Erwerbung

1. Die Fachvertreterinnen/Fachvertreter (Bibliotheksbeauftragten) koordinieren die Beschaffungsvorschläge der Fachgebiete und stimmen diese mit den Fachreferentinnen/Fachreferenten ab. Das Recht der Auswahl der anzuschaffenden Monographien, Zeitschriften und sonstigen Medien liegt im Rahmen der Mittelzuweisung bei den Fachvertreterinnen/Fachvertretern sowie den Fachreferentinnen/Fachreferenten.

2. Die Höhe der Etatzuweisung erfolgt durch Präsidiumsbeschluss. Die Verteilung der Erwerbungsmittel erfolgt nach einem Erwerbungsmodell, das die Bedürfnisse der verschiedenen Fachgebiete und Nutzergruppen angemessen berücksichtigen soll. Es ist sicherzustellen, dass auch der Bestand kleiner Disziplinen und wichtiger, an der Universität nicht vertretener Fächer gepflegt wird. Dabei ist auch eine angemessene regionale und überregionale Literaturversorgung zu gewährleisten.

3. Zur Sicherung der Grundversorgung ist den Fachreferentinnen/Fachreferenten die Verfügung über 20 % der Mittel für die Erwerbung vorbehalten. Die den Fachreferentinnen/Fachreferenten zugewiesenen Mittel sollen insbesondere der Grundversorgung der jeweiligen Fächer mit studienbezogener Literatur und sonstigen konventionellen und elektronischen Medien und Informationsmitteln dienen. Erwerbungsmittel der Fächer, die bis Ende des dritten Quartals nicht ausgegeben wurden, können von der Bibliothek nach Rücksprache mit der/dem Bibliotheksbeauftragten für die Verbesserung der Informationsversorgung anderer Fachgebiete verausgabt werden.

4. Die Erwerbung ist zwischen den Bereichsbibliotheken abzustimmen. Doppelanschaffungen teurer Literatur und sonstiger Medien bedürfen einer besonderen Absprache.

§ 9 Nutzung

Für die Nutzung der Bereichsbibliotheken ist die jeweils gültige Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek verbindlich, ferner gelten die Richtlinien für Sonderformen der Ausleihe.

§ 10 Gemeinsamer Dienstleistungs- und Beratungsbereich

1. Der gemeinsame Dienstleistungs- und Beratungsbereich ist für die Unterstützung und Beratung der Bereichsbibliotheken und für die Koordination übergreifender Aufgaben verantwortlich.

2. Der gemeinsame Dienstleistungs- und Beratungsbereich hat folgende Aufgaben:

- Allgemeine Bibliotheksentwicklung und Bibliotheksorganisation,
- Personalverwaltung und -entwicklung,
- Evaluation und Controlling des gesamten Bibliothekssystems,
- Informations-Management,
- Haushaltsplanung mit Koordination der Haushaltsanmeldungen für das gesamte Bibliothekssystem,
- Erstellung des Mittelverteilungsvorschlags für die Bibliothekskommission des Präsidenten,
- Mittelverwaltung für das Bibliothekssystem,
- Einbandstelle,
- Publikationsportal,
- Open-Access-Repositorien,
- Bibliotheksportal,
- Tausch von Hochschulschriften mit anderen Institutionen,
- Koordination der Aus- und Fortbildung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

3. Soweit die oben genannten Aufgaben die Arbeit in den Bereichsbibliotheken berühren, sind diese zu beteiligen.

§ 11 Bibliotheksmittel

Hinsichtlich einer angemessenen Ausstattung der Bibliothek mit Erwerbungsmiteln und deren Verteilung auf Fachgebiete und Nutzergruppen kann die Bibliothekskommission Vorschläge machen und berät diesbezüglich den Präsidenten.

§ 12 Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel

1. Die Bereichsbibliothek Landesbibliothek und Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel dient der Literatur- und Informationsversorgung der Regional- und Stadtbevölkerung sowie der Hochschulangehörigen. Als wissenschaftliche Stadtbibliothek ist sie dem Stifterwillen der Brüder Murhard verpflichtet. Als Landesbibliothek erfüllt sie landesbibliothekarische Aufgaben und Funktionen für Aufbau, Sammlung, Bewahrung, Pflege und Erschließung wertvoller und landeskundlicher Bestände.

2. Mitglieder der Bereichsbibliothekskommission der Landesbibliothek und Murhardschen Bibliothek der Stadt Kassel sind:

- eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachgebietes Geschichte,
- eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachgebietes Germanistik,
- eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachbereiches 7 Wirtschaftswissenschaften,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadt Kassel,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Testamentswächter,
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter der o. g. Fachgebiete bzw. des Fachbereiches 7,
- eine Fachreferentin/ein Fachreferent,
- die Leiterin/der Leiter der Bereichsbibliothek,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der bibliothekarischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme die Direktorin/der Direktor der Universitätsbibliothek.

3. Die Bibliothekskommission wählt aus dem Kreis ihrer nicht-bibliothekarischen Vertreter eine Sprecherin/einen Sprecher, die/der insbesondere für die Durchführung der Sitzungen und die Umsetzung der Beschlüsse Sorge trägt.

4. Die Bibliothekskommission tagt bei Bedarf. Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst und erfolgen im Benehmen mit der Bibliotheksleiterin/dem Bibliotheksleiter. Die Bereichsbibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

5. Die Bereichsbibliothekskommission entscheidet unter Berücksichtigung der Regeln des § 1.

§ 13 Inkrafttreten

Die Bibliotheksordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.